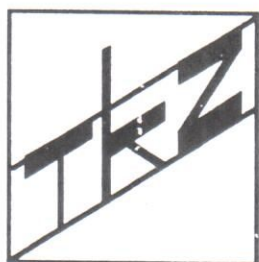


STATUTEN



TURN- UND SPORTVEREIN KAUFLEUTE ZÜRICH

Redaktioneller Hinweis

Die in den vorliegenden Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich selbstverständlich auf Frauen und Männer. Auf die weibliche Schreibweise wird einzig aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet.



I. Grundlagen

Artikel 1

Unter dem Namen «Turn- und Sportverein Kaufleute Zürich» (TKZ) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Rechtsdomizil in der Stadt Zürich.

Artikel 2

Der «Turn- und Sportverein Kaufleute Zürich» ist die Nachfolgeorganisation des Turnvereins Kaufleute Zürich (gegründet 1877) und der Zusammenschluss

a) dessen Untersektionen

- Männerriege (gegründet 1897)
- Handballriege (gegründet 1943)
- Ski- und Bergriege (gegründet 1946)
- Aktivriege (gegründet 1877, verselbständigt 1995)

b) der Frauenriege Kaufleute Zürich (gegründet 1915)

c) der Veteranengruppe des Turnvereins Kaufleute Zürich (gegründet 1970) zu einem Gesamtverein.

Artikel 3

Der Turn- und Sportverein Kaufleute Zürich ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Leitbild

Artikel 4

Der Turn- und Sportverein Kaufleute Zürich will seinen Mitgliedern vielfältige sportliche Möglichkeiten anbieten. Ziele sind dabei Ausgleich zum Alltag, körperliche Leistungsfähigkeit und seelisches Wohlbefinden.

Älteren Mitgliedern sollen sinnvolle Bewegungsaktivitäten sowie freie Zusammenkünfte und Veranstaltungen ermöglicht werden.

Der TKZ fördert deshalb vorwiegend den Freizeit- und Gesundheitssport, nach Möglichkeit den Wettkampfsport, die Freude an der Bewegung sowie Geselligkeit und Sinn für die Gemeinschaft.

III. Struktur

Artikel 5

Der Turn- und Sportverein Kaufleute Zürich besteht aus selbständigen Abteilungen.

Zur Zeit sind dies:

- Männerriege
- Frauenriege
- Handballclub
- Ski- und Wandergruppe
- Veteranengruppe
- Sportclub

Dem TKZ können auch Einzelmitglieder oder Gruppierungen angehören.

Artikel 6

Neue Abteilungen oder Gruppierungen können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung in den Gesamtverein aufgenommen werden.

Artikel 7

Die Abteilungen sind im Rahmen des Leitbildes des Gesamtvereins autonom in bezug auf ihr inhaltliches Programm.

Artikel 8

Die Abteilungen sind im Rahmen der Statuten des Gesamtvereins autonom in bezug auf die Organisation, die Finanzen sowie weitere Mitgliedschaften in übergeordneten Fachverbänden.

Artikel 9

Für die einzelnen Abteilungen gelten eigene Rechtsgrundlagen, welche den Statuten des Gesamtvereins nicht widersprechen dürfen. Diese werden durch die Generalversammlung der zuständigen Abteilung erlassen und durch den Vorstand des Gesamtvereins sowie allenfalls den einzelnen Abteilungen übergeordneten Fachverbänden genehmigt.

IV. Stellung

Artikel 10

Der Turn- und Sportverein Kaufleute Zürich ist ein Klub des Kaufmännischen Verbandes Zürich im Sinne der Art. 33–39 dessen Statuten vom 1.7.1994.

Der TKZ ist Mitglied des Zürcher Stadtverbandes für Sport.

Artikel 11

Die einzelnen Abteilungen sind zudem Mitglied ihrer gewählten übergeordneten Fachverbänden.

V. Organisation und Leitung

Artikel 12

Die Organe des Turn- und Sportvereins Kaufleute Zürich sind:

- die Generalversammlung
- ausserordentliche Versammlungen
- die Revisionsstelle
- der Vorstand
- die Vereinsleitung

Artikel 13

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 14

Die Generalversammlung des Gesamtvereins ist das oberste Entscheidungsorgan. Sie findet im ersten Quartal des neuen Vereinsjahres statt. Einladung und Traktandenliste werden drei Wochen im voraus im Vereinsheft publiziert oder allen Mitgliedern zugestellt.

Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung, solche zu bereits traktandierten Geschäften zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung behandelt normalerweise folgende Geschäfte:

- Jahresberichte
- Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Mutationen und Mitgliederetat
- Wahl der Vereinsleitung
- Wahl der Revisionsstelle
- Jahresprogramm
- Jahresbeitrag
- Voranschlag
- Ehrungen und Ernennungen

Über alle Geschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt. Es entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Ausnahme Statutenrevisionen), wobei bei Stimmgleichheit dem Vorsitzenden der Stichtscheid zusteht.

Artikel 15

Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Über die zu behandelnden Geschäfte sind die Mitglieder durch das Vereinsheft oder durch Zirkular mindestens drei Wochen im voraus zu orientieren.

Artikel 16

Als Revisionsstelle amten normalerweise zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen sowie die Jahresrechnung. Sie unterbreiten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Artikel 17

Die Führung des Turn- und Sportvereins Kaufleute Zürich ist einem Vorstand übertragen, bestehend aus der Vereinsleitung und den Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Vorstand ist verantwortlich für das Wohl des Gesamtvereins. Er unterstützt und koordiniert die Administration.

Er pflegt den Kontakt unter den Mitgliedern des Gesamtvereins durch die Herausgabe eines Vereinsheftes, durch die Unterstützung zum Betrieb eines Berghauses sowie durch gemeinsame Veranstaltungen.

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Er legt deren Aufgabenbereiche und Kompetenzen fest und regelt die personellen Belange.

Artikel 18

Die Vereinsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar und dem Kassier sowie höchstens zwei weiteren Mitgliedern.

Sie wird durch die Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres, bei steter Wiederwählbarkeit, gewählt.

Der Präsident ist verantwortlich für die Führung der Geschäfte. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsverbindlich. Er leitet die Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes sowie die Versammlungen des Gesamtvereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vereinspräsident amtiert in der Regel während drei bis fünf Jahren.

Die Vereinsleitung erledigt die laufenden Geschäfte und bereitet diejenigen des Vorstandes vor. Sie ist Verhandlungspartner gegenüber dem Kaufmännischen Verband Zürich.

Die Vereinsleitung kann besondere Bereiche einzelnen Personen übertragen. Sie erlässt dazu die notwendigen Richtlinien.

VI. Mitgliedschaft

Artikel 19

Die Mitgliederkategorien des Turn- und Sportvereins Kaufleute Zürich sind:

- a) «Stamm-Mitglieder» einer Abteilung des TKZ
- b) «Stamm-Mitglieder» des Gesamtvereins
- c) Ehrenmitglieder

Artikel 20

Die einzelnen Abteilungen regeln ihre Mitgliederkategorien sowie die Aufnahmebedingungen in ihren Rechtsgrundlagen.

Sie melden sämtliche Mutationen der Vereinsleitung sowie den allenfalls übergeordneten Fachverbänden.

Artikel 21

Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen (Doppel- oder Mehrfachmitglied) ist man immer nur in einer Abteilung «Stamm-Mitglied».

Artikel 22

Zu Ehrenmitgliedern des Turn- und Sportvereins Kaufleute Zürich können durch dessen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Mitglieder einer Abteilung oder in ausserordentlichen Fällen andere Personen ernannt werden, die sich um den Gesamtverein oder eine seiner Abteilungen in besonderer Weise verdient gemacht haben.

VII. Rechte und Pflichten

Artikel 23

Die Mitglieder des Turn- und Sportvereins Kaufleute Zürich haben das Recht, von den Angeboten der gewählten Abteilung sowie des Gesamtvereins Gebrauch zu machen.

Sie haben Anspruch auf die Statuten des Gesamtvereins und die Rechtsgrundlagen der entsprechenden Abteilung sowie auf die regelmässige Zustellung des Vereinsheftes.

Artikel 24

Die Mitglieder des Turn- und Sportvereins Kaufleute Zürich verpflichten sich, die Interessen des Gesamtvereins sowie der gewählten Abteilung zu wahren und deren Rechtsgrundlagen zu beachten.

Artikel 25

Alle Mitglieder sind an den Versammlungen ihrer Abteilung sowie des Gesamtvereins stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Artikel 26

Sämtliche turnenden und sporttreibenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen Unfall zu versichern.

In keinem Fall hat ein Mitglied, sei es aus den Folgen eines Unfalls oder aus Haftpflichtgründen, einen rechtlichen Anspruch auf eine Entschädigung gegenüber dem Turn- und Sportverein Kaufleute Zürich.

VIII. Finanzen

Artikel 27

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 28

Die Einnahmen des Gesamtvereins umfassen:

- Vereinsbeitrag pro «Stamm-Mitglied»
- allfällige Subventionen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Erträge aus Veranstaltungen
- freiwillige Zuwendungen und Spenden

Artikel 29

Die Ausgaben des Gesamtvereins richten sich nach dem Voranschlag, welcher möglichst ausgeglichen zu erstellen ist. Sie umfassen im wesentlichen:

- allfällige Beiträge an einzelne Abteilungen oder Kommissionen
- Beiträge an übergeordnete Sportorganisationen
- Entschädigungen für besondere Aufgaben
- administrative Unkosten
- weitere durch die Generalversammlung beschlossene Ausgaben

Artikel 30

Für Verbindlichkeiten des Turn- und Sportvereins Kaufleute Zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 31

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Entsprechende Anträge müssen dem Vereinspräsidenten spätestens drei Monate vorher schriftlich eingereicht werden.

Beschlossene Statutenänderungen unterliegen allenfalls der Genehmigung durch den Vorstand des Kaufmännischen Verbandes Zürich.

Artikel 32

Die Auflösung des Gesamtvereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Artikel 33

Im Falle der Auflösung des Turn- und Sportvereins Kaufleute Zürich ist das gesamte Vermögen einschliesslich der Fonds und der administrativen Unterlagen dem Kaufmännischen Verband Zürich zu treuhänderischer Aufbewahrung zu übergeben. Sollte sich innert zehn Jahren ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bilden, geht das verwaltete Vermögen in dessen Eigentum über.

Artikel 34

Wird lediglich eine Abteilung des Gesamtvereins aufgelöst, geht deren Vermögen zu treuhänderischer Verwaltung an den Gesamtverein. Sollte sich innert zehn Jahren eine neue Abteilung bilden, geht das verwaltete Vermögen in deren Eigentum über.

Artikel 35

Diese Statuten ersetzen diejenigen des «Turnvereins Kaufleute Zürich» vom 3. Februar 1961 sowie diejenigen der «Frauenriege Kaufleute Zürich» vom 27. Januar 1961.

Sie treten nach erfolgter Genehmigung durch die betreffenden Generalversammlungen sowie durch den Vorstand des Kaufmännischen Verbandes Zürich auf den 1. Juli 1996 in Kraft.

Beschlossen durch die a.o. Generalversammlungen vom 29. April 1996.

Zürich, den 29. April 1996 Turnverein Kaufleute Zürich

Hans Futter Walter Maurer
Präsident Aktuar

Zürich, den 29. April 1996 Frauenriege Kaufleute Zürich

Reine Malär Christa Klaiber
Präsidentin Aktuarin

Genehmigt durch den Vorstand des Kaufmännischen Verbandes Zürich.

Zürich, den 29. Mai 1996 Peter Vonlanthen
Geschäftsführer